

Unsere Hausordnung

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten, Mitarbeiter und Besucher der Krankenhäuser Mechernich und Schleiden. Für sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Sie ist auf den gesamten Bereich der Klinik einschließlich der Außengelände anzuwenden. Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte, qualitativ hochwertige Patientenversorgung sowie auf den sicheren Betrieb der Krankenhäuser gewährleisten. Die Hausordnung wird nach den allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB) Bestandteil des Behandlungsvertrages.

§ 1 Allgemeine Verpflichtungen

- 1) Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- 2) Im Interesse aller ist im gesamten Klinikbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
- 3) Die Anweisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
- 4) Alkohol und sonstige Drogen können den Behandlungserfolg gefährden. Der Genuss alkoholischer Getränke kann durch den behandelnden Arzt untersagt werden.
- 5) In den Räumen der Krankenhäuser besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Krankenhäuser und auch auf den Balkonen ist grundsätzlich untersagt. Auf dem Krankenhausgelände darf nur an den hierfür ausgewiesenen Raucherbereichen geraucht werden.
- 6) Der Konsum von Drogen ist in den Krankenhäusern und auf dem Krankenhausgelände generell verboten.
- 7) Aufgrund erhöhter Brandgefahr sind offenes Licht (z. B. Anzünden von Kerzen) sowie der Betrieb von privaten Heiz- und Kochgeräten innerhalb der Krankenhäuser untersagt.
- 8) Im Brand- und Katastrophenfall haben die Patienten, Angehörige und Besucher den Anweisungen der Einsatzleitung und des Pflegepersonals unbedingt Folge zu leisten. Einzelheiten über das Verhalten bei Brandgefahr enthält die Brandschutzordnung der Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH.
- 9) Auf dem Krankenhausgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen der Patienten, der Begleitpersonen oder von Besuchern ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Widerrechtlich in Park- und Halteverbotszonen (insbesondere in Rettungs- oder Feuerwehrzufahrten) abgestellte Fahrzeuge werden zur Sicherheit der Patienten und im Interesse der Zuverlässigkeit der Versorgung kostenpflichtig abgeschleppt.
- 10) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der betroffenen Patienten und Mitarbeiter sowie, wenn eine Veröffentlichung vorgesehen ist, auch der Krankenhausgeschäftsführung.
- 11) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten, Zeitschriften, Handzetteln, Plakaten und Fremdwerbemittel jeglicher Art sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausgeschäftsführung.
- 12) Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Blindenführerhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und gesondert ausgewiesenen Bereiche.

§ 2 Besondere Regelungen

- 1) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und der allgemeinen Zeit der Bettruhe müssen sich Patienten in ihren Zimmern oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten (Ausnahmen: die Patienten befinden sich zu der Zeit in einer Diagnostik und/oder Therapieeinheit).
- 2) Bei der Benutzung von Mediengeräten ist darauf zu achten, dass die Ruhe der anderen Patienten nicht gestört wird. Es ist nicht gestattet, eigene Rundfunk- und Fernsehgeräte mitzubringen.
- 3) Der Anschluss und Betrieb privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Föhn, Rasierapparat).
- 4) Die Nutzung von Laptops, Tablets und ähnliches ist nur nach Rücksprache mit dem Arzt oder dem Pflegepersonal erlaubt.
- 5) Beim Aufenthalt außerhalb des Patientenzimmers ist auf angemessene Kleidung zu achten.
- 6) Aus hygienischen Gründen sollte sich nicht in Oberkleidung oder mit Schuhen auf das Krankenbett gelegt oder dieses als Sitzgelegenheit genutzt werden. Den Anweisungen des Klinikpersonals ist nachzukommen.
- 7) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes und müssen sich beim zuständigen Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb des Krankenhauses begibt sich der Patient automatisch aus dem Haftungsbereich des Krankenhauses.
- 8) Patienten mit infektiösen Erkrankungen dürfen das Patientenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes und unter Beachtung der angeordneten Maßnahmen verlassen.
- 9) Die Verpflegung der Patienten sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung.
- 10) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.
- 11) Patienten sollten während ihres Krankenhausaufenthaltes nur die von den Krankenhausärzten verordneten oder akzeptierten Heil- und Arzneimittel verwenden. Selbstmedikation gefährdet den Behandlungserfolg. Daher ist es nicht sinnvoll, eigene Heil- und Arzneimittel anzuwenden. Ausnahmen sollen mit den behandelnden Ärzten abgestimmt werden.
- 12) Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.
- 13) Patienten, die das Patientenzimmer verlassen, tragen bitte angemessene Kleidung. Nachthemden oder Schlafanzug sind zu vermeiden.
- 14) Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Patienten ausgehändigt. Bei Sendungen mit Empfangsbestätigungen wird entsprechend der postalischen Bestimmungen verfahren.

- 15) Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, ausgeliehene Bücher und anderes Eigentum des Krankenhauses an den Verleiher zurückzugeben.
- 16) Bei renitenten und/oder gewalttätigen Patienten und Besuchern, z. B. in der Notfallambulanz, behält sich das Krankenhaus vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und in Notsituationen ggf. auch die Polizei zu verständigen. Das Leitungspersonal ist befugt, ein Hausverbot zu erteilen.
- 17) Patienten, Begleitpersonen und Besucher sollen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.

§ 3 Besondere Regelungen für Besucher

- 1) Die Besuchszeiten der Stationen sind vormittags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Besuchszeiten der Intensivstation sind von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Änderungen der geltenden Besuchsregelungen sind möglich. Hierzu informiert das Krankenhaus auf seiner Webseite.
- 2) Es ist nicht erwünscht, dass Personen, die selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionskrankheiten betroffen sind, Krankenbesuche machen. Denn für viele Patienten, insbesondere frisch operierte Patienten, Patienten der Intensivstation, Säuglinge und Kleinkinder kann das eine Gefährdung bedeuten.
- 3) Die Besucher werden gebeten, Maßnahmen der Händedesinfektion an den dafür vorgesehenen Stellen (Krankenhaus-, Stations- und / oder Zimmereingang) durchzuführen.
- 4) Die Besucher werden gebeten, das Patientenzimmer zu verlassen, wenn pflegerische Tätigkeiten oder die Visite anstehen.
- 5) Die Besucher werden gebeten, den Anweisungen des Pflegepersonals und der Ärzte Folge zu leisten.

§ 4 Wertsachen / Fundsachen / Diebstahl

- 1) Die Krankenhäuser übernehmen für den Verlust der eingebrachten Wertsachen (Geld und Gegenstände) keine Haftung. Es wird empfohlen, nur die notwendigsten Dinge für den Krankenhausaufenthalt mit zu bringen. Bei Notfallpatienten besteht die Möglichkeit, eingebrachte Sachen auf der Station in Verwahrung zu geben.
- 2) Werden eingebrachte Sachen, einschließlich Geld und Wertgegenstände in Verwahrung genommen, so haftet das Krankenhaus nur nach § 690 BGB.
- 3) Werden sonst zurückgelassene – nicht zur Verwahrung gegebene Sachen – innerhalb von 12 Wochen nicht abgeholt, gilt die Nichtabholung als Aufgabe des Eigentums.
- 4) Nachlasssachen werden jeder Person ausgehändigt, die glaubhaft macht, dass sie Erbe oder Miterbe ist.
- 5) Für Schäden, die trotz sachgemäßer Aufbewahrung entstehen, haftet das Krankenhaus nicht.
- 6) Fundstücke sind an der Information/Pforte abzugeben. Die Krankenhäuser behalten Fundstücke für einen Zeitraum von 12 Wochen, danach gilt die Nichtabholung als Aufgabe des Eigentums.
- 7) Sollten kleinere persönliche Dinge wie Kleidung im Patientenzimmer vergessen worden sein, so ist hier direkt die Pflegedirektion zu kontaktieren.
- 8) Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.

§ 5 Seelsorge / Sozialdienst / Beschwerden

- 1) Durch das Pflegepersonal kann auf Wunsch des Patienten ein Seelsorger angefordert werden.
- 2) Sollte die Unterstützung des Sozialdienstes gewünscht sein, so stellt auch hier das Pflegepersonal den Kontakt her.
- 3) Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt, die Stationsleitung oder die Verwaltung wenden oder den Patientenfragebogen dafür nutzen.

§ 6 Krankenhauseinrichtung

- 1) Es ist selbstverständlich, dass alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln sind. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung ist Ersatz zu leisten.
- 2) Technische Anlagen (Aufzüge, Transporteinrichtungen, Sprech- und Rufanlagen) dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 3) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (z.B. unterteilen von Brandschutztüren).
- 4) Notausgänge, Türen, insbesondere Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.
- 5) Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen Bereichen unserer Standorte Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern. Die Datenschutzhinweise zur Videoüberwachung können an der Pforte eingesehen werden.

§ 7 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

- 1) Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Krankenhauses stören, können aus der stationären Behandlung ausgeschlossen werden.
- 2) Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Krankenhaus und des Krankenhausgeländes verwiesen werden.
- 3) Bei wiederholten und/oder groben Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 4) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.
- 5) Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Klinikleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.